

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr

Drucksache: 525/11

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksamer vor Kostenfallen im Internet zu schützen, will der Gesetzentwurf die sogenannte Buttonlösung gesetzlich verankern. Ein Vertrag soll danach nur zustande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass diese Bestellung für ihn eine Zahlungspflicht auslöst. Sofern die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, soll eine wirksame Bestätigung nur vorliegen, wenn diese Schaltfläche mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Zudem werden die Informationspflichten des Unternehmers insbesondere im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung präzisiert. So müssen die wesentlichen Informationen zum Vertragsinhalt dem Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gesetzentwurf liegt die Beobachtung zugrunde, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr immer wieder Opfer von sogenannten Kosten- und Abo-Fallen werden. Unseriöse Unternehmen verschleiern durch die unklare oder irreführende Gestaltung ihrer Internetseiten bewusst, dass ihre Leistung etwas koste. Obwohl in diesen Fällen ein Vertrag mangels wirksamer Einigung über den Preis vielfach gar nicht zustande kommt, sähen sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit vermeintlich bestehenden Forderungen konfrontiert, die sie aufgrund des massiven und einschüchternden Drucks von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen auch begleichen würden. Daraus ergebe sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Gesetzentwurf orientiert sich zudem eng an dem bereits absehbaren Regelungsgehalt der auf europäischer Ebene angestrebten Verbraucherrechte-Richtlinie, so dass deren Umsetzung mit dem Entwurf bereits vorweg genommen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse fordern, den Anwendungsbereich der Neuregelung nicht auf Verträge mit Verbrauchern zu beschränken, sondern sie vielmehr auf alle Kunden, also auch Unternehmer, auszuweiten. Außerdem sollen Inkassodienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälte, die Forderungen aus Fernabsatzgeschäften oder solchen Verträgen betreiben, die im elektronischen Geschäftsverkehr zustande gekommen sind, bestimmte Unterrichtungspflichten gegenüber den Verbrauchern erfüllen müssen. Zudem soll klargestellt werden, dass die Informationen über den wesentlichen Vertragsinhalt so angeordnet sein müssen, dass der Verbraucher sie sowohl zeitlich als auch räumlich unmittelbar vor Auslösung des Bestellvorgangs wahrnehmen kann.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz kritisiert zudem, dass der Gesetzentwurf sich beim Umfang der vorvertraglichen Informationspflichten nicht an den Vorgaben der künftigen Verbraucherrechte-Richtlinie orientiere und fordert daher die Aufnahme einer Verpflichtung des Unternehmers in § 312g Absatz 2 BGB-E, wonach auch über die Bedingungen der Kündigung unbefristeter oder automatisch verlängerter Verträge zu informieren sei. Außerdem schlägt er vor, für den Fall, dass die beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen nicht zum Ziel führten, den Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen - BR-Drs. 553/08 (Beschluss), Ziffer 1 - wieder aufzugreifen. Dieser sieht eine sogenannte Doppel-Klick-Regelung vor, bei der der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellerklärung die Kenntnis des Hinweises auf die Entgeltlichkeit und die Gesamtkosten gesondert zu bestätigen hat.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Drucksache 525/1/11 verwiesen.